

Homosexuelle werden strafrechtlich verfolgt und zivilrechtlich rechtlos gestellt, indem ihnen der Schutz der Rechtsordnung schlichtweg entzogen wird.³

Genau letzteres unternimmt auch Herr Bosch. In seinen diversen Urteilsanmerkungen propagiert er die Ächtung sämtlicher „Eigenwilligkeiten, außergewöhnlichen Geisteshaltungen oder gar Machenschaften“ (FamRZ Heft 5/1981, Seite 493). Als solche sieht er insbesondere an:

- 1. nichteheliche Lebensgemeinschaften
- 2. Schwangerschaftsabbrüche
- 3. Homosexualität

Er scheut nicht vor Bezeichnungen wie „Konkubinarier“⁴ zurück, er spricht sich für die kirchliche Eheschließung und gegen die – auflösbare – Zivilehe⁵ aus, er wehrt sich gegen die mechanistische Gleichberechtigung der Geschlechter⁶. Demgegenüber drückt die FamRZ Urteile, in denen das

Gespenst angeblicher Gefahr blutschänderischer Beziehung zwischen einem Kind und seinem unbekannten nichtehelichen Vater geradezu heraufbeschworen wird, kommentarlos ab in der offensichtlichen Hoffnung, daß dieses Urteil⁶ in seinem (Boschs) Sinne schon für sich sprechen wird.

Die Vereinigung der Hamburger Rechtsanwältinnen fordert alle Leserinnen und Leser auf, sich ihrem Protest anzuschließen.

1 zitiert nach Stümke/Finkler, Rosa Winkel, rosa Listen, rororo aktuell Band 4827, Seite 218

2 ebenda, Seite 213

3 es sei an dieser Stelle nicht verschwiegen, daß das Institut der Rechtlosstellung der Rechtstheorie des NS-Rechtstheoretikers und Apologeten des Faschismus Carl Schmitt entstammt.

4 FamRZ Heft 6/1982, Seite 600 und FamRZ Heft 5/1981, Seite 493

5 Bosch, Familienrechtsreform Siegburg 1952, S. 32

6 FamRZ Heft 2/1982, Seite 159 ff., 160

Jutta Bahr-Jendges

Gemeinsames Sorgerecht nach Trennung und Scheidung

Die acht Richter des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts, unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Benda, haben am 3. November 1982 entschieden, daß die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge v. 18. Juli 1979 mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig sei. „Die Regelung des § 1671 Abs. 4 S. 1 BGB, wonach ein gemeinsames Sorgerecht geschiedener Ehegatten für ihre Kinder selbst dann ausgeschlossen ist, wenn sie willens und geeignet sind, die Elternverantwortung zum Wohl des Kindes weiterhin zusammen zu tragen, verletzt das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.“

Das Recht der elterlichen Sorge muß dementsprechend geändert werden. Bis dahin haben die Richter das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und gemeinsames Sorgerecht geschiedener Eheleute für deren Kinder zuzulassen und ggfs. zu fördern. Voraussetzung dafür ist, daß „beide Elternteile voll erziehungsfähig sind, gleich starke emotionale Bindungen an das Kind haben und beide – übereinstimmend – die Verantwortung weiter tragen wollen;“ dann jedenfalls also nicht, wenn einer von beiden dies ablehnt.

Die Verfassungsrichter argumentieren einerseits (verfassungs-)rechtlich, andererseits psychologisch.

Es soll „den Erkenntnissen in allen kinderkundlichen Wissenschaftsbereichen (entsprechen), daß die Dauerhaftigkeit familiärer Sozialbeziehungen heute als entscheidende Grundlage für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heranwachsenden Menschen angesehen wird.“ Wenn Kinder beide Eltern lieben, haben diese „die Pflicht“, die „Kinder nicht mit ihren Konflikten zu belasten“, sie sollen die „regelmäßig mit ihrer Trennung für die Entwicklung des Kindes verbundene Schädigung nach Möglichkeit (...) mildern“, sollen ihrer „fortwirkenden Elternverantwortung nachkommen“. Entsprechend den Stellungnahmen der psychologi-

schen Sachverständigen soll für das Kind der Übergang „zur unvollständigen Familie mit nur einem Elternteil dann am wenigsten schädlich (sein), wenn seine Bindungen möglichst wenig beeinträchtigt würden.“

Zwar nehmen die Verfassungsrichter an, daß geschiedene Eltern nur „in begrenzter Zahl“ zu derartiger Übereinstimmung fähig seien. – So waren es ausschließlich gut situierte, beruflich nicht eingeschränkte, voneinander relativ unabhängige geschiedene Eheleute, die ihren Wunsch nach gemeinsamem Sorgerecht bis zum Bundesverfassungsgericht durchgefochten haben: eine Ägyptologin und ein Mineraloge, ein Rechtsanwalt und eine Prokuristin, ein Studienrat und eine Lehrerin, ein Prokurist und eine Kontoristin; allesamt „vernünftige Bürger“, deren Vernunftsmöglichkeit jedenfalls teilweise in ökonomischer Gleichheit und ‚Vertragsfreiheit‘ lag. Dies ist nicht die Regel. Eine neue Regelvorgstellung, ein neues Elternideal, werden jedoch postuliert: „Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern für ihr Kind (erlaubt) Kontinuität in einem Höchstmaß“. Dafür beziehen die Verfassungsrichter sich auf neue psychologische Erkenntnisse. Die von einem die gemeinsame Sorge befürwortenden pädagogischen Sachverständigen, Prof. Fthenakis – Mitautor des Buches „Ehescheidung – Konsequenzen für Eltern und Kinder“ – selbst ausführlich dargestellten psychologischen und pädagogischen Forschungsergebnisse besagen nicht mehr als

- daß Kinder auch schon in sehr jungem Alter nicht nur zu einer Bezugsperson – der sogenannten Hauptbezugsperson – Bindungen entwickeln können, daß vielmehr ähnlich wichtige Bindungen zu einer begrenzten Zahl von Personen möglich sind;

- daß die Hauptbetreuungsperson nicht die Hauptbezugsperson zu sein braucht; daß kindliche Affekte also nicht ausschließlich versorgungsabhängig und -bezogen zu sein brauchen und
- daß affektive Bindungen bestehen bleiben, ihrem Wesen nach selbst kontinuierlich sind und demnach Trennungen Eingriffe von außen darstellen, die schmerzen.

Auch andere psychologische Theorien enthalten diese Thesen. Und positiv könnte sein, wenn Eltern erreichen könnten, daß für die Entwicklung des Kindes förderliche frühere Beziehungen in einem Restbestand erhalten bleiben können. Nur hat dies zunächst nichts mit einem Familienmodell zu tun, schon gar nicht mit dem der Kleinfamilie.

Fthenakis begründet mit diesen Forschungsergebnissen den Ruf nach dem Vater. Diesem will er endlich zu seinem Recht, zu seinem „gleichberechtigten“ Recht verhelfen. Übersieht er dabei vielleicht selbst, daß die Psychologie wieder einmal dabei ist, die Familie ideologisch aufzurüsten (daß dies das Bundesverfassungsgericht nur zu gern und die männlichen und konservativen Verfassungsrichter allzu gern aufgreifen)?

Kinder können in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen glücklich werden, die glücklichste Lösung gibt es zum Glück nicht.

Statt Vielfalt von Möglichkeiten zu begrüßen, statt zu fragen, wie mit lebensgeschichtlichen Gegebenheiten umzugehen ist, werden Eltern wieder einmal in die Pflicht genommen: Sie kommen „dieser Verpflichtung“ nach, wenn „die Beziehungen des Kindes zu beiden Eltern möglichst ungetrübt erhalten bleiben.“ Bis daß der Tod euch scheidet – müssen diesmal die Kinder als Verbindungselemente erhalten? Die Zielsetzung der Richter ist naheliegend: Ehescheidungen zu negieren – zu einem Zeitpunkt, in dem Ehescheidungen ständig zunehmen. Ein neuer Trend?

Nach einer dpa-Meldung vom Juli 1982 hat die Zahl der Ehescheidungen in der BRD den höchsten Stand seit Einführung des neuen Eherechts im Jahr 1977 erreicht. Anders als früher sind es heute wirklich meist die Frauen, die geschieden werden wollen. In Rheinland-Pfalz waren es 59 %, Baden-Württemberg 58 %, in Berlin sogar 65 %, die die Scheidung ihrer Ehe vor dem Familiengericht beantragten. Statistiker befürchten, daß die Zahl der Ehescheidungen weiter steigen wird, die bislang im Jahr 1976, vor Einführung des neuen Eherechts, einen Höchststand von 108 000 Scheidungen erreichte. Die Studiengruppe für internationale Analysen in Wien kam in einer makropsychologischen Untersuchung der Familien in Europa zu dem Ergebnis, daß bei der Annahme der Beibehaltung der bisherigen Entwicklung die Scheidungshäufigkeit in Europa bis zum Jahr 2000 um rd. 140 % ansteigen wird, d.h. also, daß im europäischen Durchschnitt bis zum Ende des Jahrhunderts rd. 85 % der Ehen mindestens einmal geschieden sein werden. Eine Ver-

längerung des Trends bis zum Jahre 2075 ergibt, daß bis dahin im Durchschnitt alle Eheleute zweimal geschieden werden. Wenn der Trend anhält, überwiegt auf Initiative der Frauen.

Dieser Trend ist nicht mehr individualisierbar. Die Geschichte von zwei Menschen, die nicht (mehr) zu einander passen: als Erklärungsversuch im Einzelfall vielleicht noch tröstlich, als allgemeine Erklärung jedoch völlig untauglich. Hier zeichnen sich gesellschaftliche Veränderungen ab. Die Frauen haben sich selbst gewandelt und Wandel in unserer Gesellschaft produziert oder zumindest provoziert. Sie versuchen immer mehr den Sprung in eine Freiheit, selbst wenn sie wissen, daß sie die Nacht zum Tag verkürzen durch die vielfache Belastung, die sie eingehen mit der Verantwortlichkeit für Kinder, für ihren Beruf, für den Haushalt, möglicherweise für einen Mann oder eine Frau – als Partner, schließlich für sich selbst.

Die Verfassungsrichter jedoch schützen die Form einer sozialen Beziehung, Familie, mit Hilfe des Verfassungsrechts, auch wenn diese soziale Beziehung nicht mehr existiert, zerfallen ist in ihre Teile. Eines der wichtigsten Prinzipien bei Scheidung soll sein, daß „nach der Scheidung möglichst viel an seitheriger Familiensubstanz“ zusammengehalten wird (ein Sachverständiger). Die in Art. 6 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommende „grundlegende Wertentscheidung des Verfassungsgebers“ muß für ein Kind „das aufgrund seiner Abstammung von beiden Eltern teilen und aufgrund der originären Betreuung und Erziehung durch beide Elternteile zu diesen eine seine Persönlichkeit zutiefst bestimmende Bindung (hat) ... soweit wie möglich aufrecht erhalten werden.“

Es scheint mir eine Illusion zu meinen, die soziale Gruppierung Eltern werde und könne sich fortsetzen, ohne daß deren Lebensbeziehung noch besteht. Es scheint mir eine Illusion zu glauben, auf dem Rechtsweg einen Erwachsenenkompromiß herstellen zu können über die Bedürfnisse eines Kindes. Es scheint mir allerdings keine Illusion zu glauben, daß Männer versuchen werden, auf diesem Weg ihre Macht zu erhalten, ihre Macht als Vater und ihre Macht als Mann, wenn die Lebensbeziehung Familie gescheitert ist; und es ist womöglich ebenfalls keine Illusion zu glauben, daß Männer versuchen werden, auf diesem Weg ihre Macht zu erweitern, sogar gleichzeitig auf mehrere Familien Anspruch zu erheben und in mehreren sozialen Gebilden präsent zu sein. Eltern lösen sich auf in Vater und Mutter, wenn das soziale Verhältnis Familie (Eltern und Kind) aufgelöst ist. Sie können als Vater und Mutter womöglich bestehen bleiben auf der Ebene, die einzig verbleibt, der privaten und verwandtschaftlichen Ebene. Diese Lebensformen sind private Angelegenheiten und können nur in privater Auseinandersetzung weiter gestaltet werden. Soll nicht die (der)jenige für das Kind zu sorgen berechtigt sein, bei der(m) es lebt, leben will, leben soll?

Ergibt sich dies nicht aus dem Lebenszusammenhang?

Soll auf dem neuen Rechts-Wege versucht werden, dem vielbeklagten Zerfall der Familie entgegenzutreten, dieser gerade in Krisenzeiten so dringend benötigten Keimzelle des Staates? Ist es die allgemeine Aufgabe des Staates, private Beziehungen zu regeln und in diese qua Wächteramt" (Bundesverfassungsgericht) einzugreifen?

„Elternrecht ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat“ propagieren die Verfassungsrichter und lenken – die edle Idee ist unangreifbar – wieder einmal davon ab, daß staatliche Familienpolitik dieser Freiheit allemal enge Grenzen setzt und Grenzen setzen muß, sofern die Saat in dieser „Keimzelle“ für den Staat aufgehen soll.

Mangelnde öffentliche Kleinkinder- und Kinderversorgung, Kürzungen der Sozialtats für Frauen, Kinder und Jugendliche, nehmen heute den Frauen wieder zunehmend die Möglichkeit berufstätig zu sein, zwingt sie in erniedrigende Unterhaltsprozesse, gerade im Zusammenhang mit der Sorgerechtsregelung für die Kinder. Die von Männern so beklagte Unterhaltspflicht gegenüber Müttern wäre bei voller ökonomischer und sozialer Gleichberechtigung der Frauen überflüssig. Diese Unterhaltspflicht mag für viele Männer Grund sein, selbst das Sorgerecht zu erstreben, um Geld zu sparen, nicht um „natürliche Eltern-Kind-Beziehung“ und deren „rechtliche Zuordnung“ zu bestätigen und zu erreichen.

Trotz aller anders lautenden Gesetzesbestimmungen und offiziellen Beschwörungen, daß die Frauen in der BRD gleichberechtigt seien, meint die nordrhein-westfälische Landesregierung bei der Vorlage ihres „Frauenberichts“ das Gegenteil, vielmehr befänden die Frauen sich sogar in der Gefahr „ins politische Biedermeier“ zurückversetzt zu werden und die mühsam erreichten Teilerfolge auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage in der BRD wieder zu verlieren. Der männliche Arbeits- und Sozialminister (Farthmann) plädierte deshalb ausdrücklich für eine „Änderung des Bewußtseins zum Abbau überkommener Rollenvorstellungen“, eine Änderung, die besonders in den Köpfen der Männer stattzufinden habe. (Vgl. Frankfurter Rundschau v. 11.01.1983)

An dieser Verknüpfung hat es das Bundesverfassungsgericht gänzlich fehlen lassen und die drohende Sogwirkung daraus zum stärkeren Krieg um die Kinder hat die Verfassungsrichter nicht von ihrer Entscheidung abgeschreckt. Sie wiesen auch die Argumente zurück, die Eltern könnten nach Scheidung die Sorgerechtszuweisung an einen Elternteil selbst „durch geeignete Maßnahmen neutralisieren“, sie könnten sich also so verhalten, wie sie es für richtig hielten, ganz privat. Sie erklären ausdrücklich: „... anders zu handeln als das Gesetz es vorsieht, ist ... keine Rechtfertigung, die vor der

Verfassung bestehen kann.“ Sie lassen Freiheit- und Entscheidungsspielräume nicht zu, die private Beziehungen auch privat belassen könnten. Sie propagieren dafür den Staatseingriff.

Das Bundesverfassungsgericht gibt jedoch einen wichtigen Hinweis, sicherlich ohne sich dieser Wichtigkeit für viele Frauen bewußt zu sein: Nur bei „bewußte(r) Ablehnung der Eltern, eine Ehe miteinander einzugehen“, bleibt die eindeutige Zuordnung der Kinder gesichert: das nichteheliche Kind ist „allein der elterlichen Sorge der Mutter unterstellt“, dem nichtehelichen Vater soll auch in Zukunft „eine rechtliche Beteiligung am Sorgerecht versagt“ bleiben. Nur in dieser Beziehung erkennen die Richter Privatheit an.

Liegt hier die Chance für Frauen, ohne Krieg mit ihren Kindern, gar mit den Vätern ihrer Kinder, gemeinsam zu leben? Angesichts der jahrhundertelangen Diskriminierung des nichtehelichen Kindes und seiner Mutter hier von einem Privileg zu sprechen, ist vielleicht nur dem ersten Anschein nach widersinnig.

Ist die „eheliche“ Mutter nicht heute womöglich weit mehr als die „nichteheliche“ benachteiligt durch die tatsächlich fortbestehende patriarchale „Vormundschaft“ oder „Vorherrschaft“ des Ehegatten, der sie noch immer – und in ökonomischen Krisen mehr denn je an Haus und Herrn (sich selbst) bindet, auch in der Trennung, und auch noch dann, wenn er „ihr alle Freiheiten läßt; ihre Selbstständigkeit fördert“ (wie die Männer dann sagen), ganz im feudalen Herrschafts-Gnadengefüge? Steigt deshalb die Zahl der Mütter, die ihre Kinder ohne Ehe allein großziehen wollen?

Jedes 6. amerikanische Kind wird heute von einer unverheirateten Mutter geboren. Die Zahl der unverheirateten Mütter in den USA ist auf dem Lande zwar noch gering, liegt aber in New York schon bei 37 % und in Boston schon bei 39 %. In Berlin ist ebenfalls fast jedes 6. Kind, in Bremen fast jedes 7. Kind, im Gesamtschnitt der BRD jedes 13. Kind nichtehelich. Auch in Schweden und Island werden nahezu 40 % aller Kinder außerehelich geboren, in Dänemark etwa 30 %, in Österreich 21 %.

Ziehen Frauen eine Konsequenz zu alleiniger Entscheidung über das Leben mit ihren Kindern und über die Erziehung ihrer Kinder, angesichts der Tatsache, daß ein echter Kompromiß mit dem Vater der Kinder nicht zustande kommt, daß vielmehr der Konflikt mit ihm zum Lebensthema für sie und die Kinder zu werden droht?

Zumindest seit der Zeit nach dem 2. Weltkrieg war es so, daß die Kinder, jedenfalls die Kleinkinder, in der Regel den Müttern zugesprochen wurden, wenn auch mit einigen wichtigen Einschränkungen. Von einem Müttermythos zu reden, wäre jedoch fehl am Platze. Es war/ist vielmehr gesellschaftliche Wirklichkeit, daß aus der biologischen Mutterschaft allemal die Pflicht zur sozialen Mutterschaft folgte, daß, wenn von Kindern die Rede war/ist, so-

gleich auch von Müttern die Rede war/ist, daß Kinder und Mütter bislang ihren Alltag zusammenlebten. So entsprach es schlicht der Erfahrung, daß in aller Regel die Mutter die geeignete Person war, die Kinder auch nach Trennung und Scheidung zu betreuen. So war es die Regel, daß das Vormundschaftsgericht der Mutter die elterliche Sorge übertrug, so sie es wollte. Vielfach meint man(n), es sei das Vor-Recht der Frau gewesen, das nunmehr auszugleichen sei für den Mann, nach Scheidung mit den Kindern zusammenleben zu können, für sie zu sorgen und über sie zu bestimmen. Mitnichten. Dem Bürgerlichen Gesetzbuch lag, als es 1900 in Kraft trat, nichts ferner, als der Gedanke der Emanzipation der Frauen und Mütter; es schuf mitnichten den Wandel vom Patriarchat zur Partnerschaft. Die *väterliche* Gewalt bildete die Grundlage des elterlichen Rechts, auch wenn es dem Ausdruck nach die *elterliche* Gewalt genannt wurde. Eine der väterlichen Gewalt grundsätzlich gleichstehende mütterliche Gewalt war dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 ebenso fremd, wie den Rechtsvorschriften, die es ersetzte: die des gemeinen Rechts oder den bestehenden Kodifizierungen, etwa dem Preußischen Allgemeinen Landrecht, dem Österreichischen oder Sächsischen Gesetzbuch.

Die Mutter hatte neben dem Vater das Recht zur *Sorge* für die Person des Kindes (§1634 a.F. BGB) als das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen; der Vater allein hatte das Recht zur Vertretung des Kindes wie zur Verwaltung und Nutznießung von Kindesvermögen.

Zu dieser eingeschränkten mütterlichen Sorge war die Frau nach Scheidung jedoch nur berechtigt, wenn sie nicht schuldig geschieden wurde oder aus ganz besonderen Gründen (§ 1635 a.F. BGB). Erst das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 beendete diese Aufspaltung von väterlicher/männlicher Gewalt und mütterlicher Sorge und paßte sich der Wirklichkeit an:

Frauen bestimmten entscheidend die gesellschaftliche Wirklichkeit, da Männer – so nach dem Krieg, den sie geführt, überhaupt noch vorhanden – durch den Aufbau des neuen Staates und der Wirtschaft in Anspruch genommen waren. Für Mutter und Kind wurden annähernd gleiche gesetzliche Wirklichkeiten geschaffen.

Die Ehe- und Familienrechtsreform von 1976 begriff sich als den Ausdruck des Wandels des Mannes vom Patriarchen zum Partner und als Ende des Leidensweges der Frau als Opfer (der Opfer) in unserer Gesellschaft. Die Frauen sollten gestärkt werden, die im Patriarchat riskieren, geschlagen und vergewaltigt, gedemütigt und ohne irgendeine wirtschaftliche Sicherung sitzengelassen zu werden. Auch die Frau als Mutter sollte hier gestärkt werden, die schließlich immer noch für die Gesellschaft die Kinder versorgt und erzieht, wenn sie diese Aufgabe übernimmt.

Das Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge aus dem Jahr 1979 bestätigt im Zuge dieser Reform von 1976, daß die elterliche Sorge für Kinder nach der Scheidung auf einen Elternteil zu übertragen war, mit allen Rechten und Pflichten ohne Einschränkung, nämlich: Erziehungsgewalt, Vertretung des Kindes, wie auch Verwaltungs- und Nutznießungsrechte am Vermögen der Kinder.

Damals ging man bei dieser Regelung von der gesellschaftlichen Wirklichkeit aus, daß nach Trennung und Scheidung Vater und Mutter der gemeinsamen Kinder vorwiegend in negativer Beziehung zueinander stehen und daß die Eltern mit und an den Kindern die Auseinandersetzungen, die sie vorher im Zusammenleben geführt haben und die zur Trennung beigetragen haben, weiter führen, wobei es höchst gleichgültig ist für die Kinder, ob dies bewußt oder unbewußt geschieht, höchst gleichgültig, ob die Elternteile bewußt versuchen, ihre Trennung in einer Art von Trauerarbeit zu bewältigen oder dies nicht versuchen.

Damals auch ging man davon aus, daß die Regelung realitätsgerechter war und ist, die Sorge für Kinder bei dem zu lassen, bei dem sie leben, leben wollen oder sollen und daß dieser allein bestimmt.

Mir scheint diese Regelung immer noch realitätsgerechter, jedenfalls solange, bis die soziale Wirklichkeit sich ändert und bis tatsächlich soziale und psychosoziale Gleichheit der Geschlechter richterlichen und gesetzgeberischen Auftrag idealtypisch erfüllen können, einig und vernünftig, als gleiche Vertragspartner willens und fähig von verschiedenen Lebenswirklichkeiten her sich zu verhalten und zu entscheiden.

Rechtsnormen können nicht gestalterisch, allenfalls schützend wirken. Schutz allerdings brauchen immer noch mehr die Frauen/Mütter als die Männer/Väter.

Zwischen 1957 und 1982 liegen 25 Jahre. Nicht einmal eine Sekunde angesichts der Jahrtausende der Unterdrückung der Frau. Nach dieser Sekunde beansprucht nun der Mann/Vater Gleichberechtigung, indem er auch nach Scheidung Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge für die Kinder will, selbst wenn diese bei der Mutter leben. Bedeutet dies nicht in Wirklichkeit Rückkehr zu der Aufspaltung, die gerade abgeschafft werden sollte, nämlich elterliche Sorge für die (den), bei der (dem) das Kind lebt, Entscheidungsrecht für den, bei dem es nicht lebt?

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil würde doch nicht hindern, den anderen Elternteil so an der elterlichen Sorge teilnehmen zu lassen, quasi „akzessorisch“ nach der Hauptbezugsperson in diesem Lebenssachverhalt.

Die Übertragung auf einen Elternteil scheint mir als eindeutige Regelung für die Kinder auch allemal hilfreicher und wichtiger im Wechselspiel von disharmonisierenden Interessen und Gefühlen der Erwachsenen, die diese oftmals schon selbst

überfordern, geschweige denn das Kind, das diesen Zerreißproben ausgeliefert sein kann. Für die Erziehungskontinuität des Kindes ist nichts gewonnen durch eine gerichtliche, durch eine rechtliche Entscheidung, daß beide Elternteile gleicherziehungs-berechtigt bleiben.

Darüber hinaus vermute ich, daß die Möglichkeit, an der Sorgerechtsfrage nach der Scheidung nichts zu ändern, dazu anreizt, dem Gericht eine Einigung dieser Frage nur vorzutäuschen, während in Wirklichkeit der Konflikt zwischen den Elternteilen weiter vorherrscht, dem Mann/Vater nunmehr die Handhabe gibt, die Frau im Scheidungsverfahren zu erpressen, etwa so: wenn du nicht mit der gemeinsamen elterlichen Sorge einverstanden bist, klage ich dir die Hölle heiß.

So kenne ich aus meiner Praxis keine einzige Frau, die von sich aus einen solchen Vorschlag gemacht hätte, allerdings fragen mich viele Frauen um Rat, angesichts der Forderung des Ehemannes nach Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Ich kann kaum vertrauen, — trotz großen Wunsches auch meinerseits — daß just in dem Moment eines neuen Frauenverständnisses sich die Männer auf ein neues Vaterverständnis besinnen. Sicher hat es den Anschein, daß nach einer langen Geschichte der Vaterautorität einerseits und der Mutterliebe andererseits das Verhältnis zur Vaterschaft sich geändert hat. Wenn es so ist, daß Freundlichkeit, Liebe und Zärtlichkeit einziehen in die Beziehung zwischen Vätern und Kindern, wenn es so ist, daß Frauen nicht mehr das Monopol der Zärtlichkeit besitzen, daß Männer nicht mehr das Monopol der Autorität besitzen, warum müssen dann die Männer weiterhin und — nach meinen Erfahrungen wieder härter — um die Kinder in Zukunft kämpfen? Warum finden sie plötzlich (wieder?), daß die Kinder zum Vater gehören, auch wenn sie nicht bei diesem leben? Warum bekämpft der Vater in dem Kampf um die Kinder vor allem deren Mutter als seine Feindin? Keine Frau hätte etwas dagegen, wenn der Mann, der Vater der Kinder, mit ihr sich verantwortlich fühlen würde für ihre gemeinsame Geschichte, ihre gemeinsamen Kinder: solidarisch. Keine Frau hätte etwas dagegen, den Mann als anderen Elternteil des Kindes zu akzeptieren: als Freund. Keine Frau hätte etwas dagegen, daß ihre Kinder an der zum Teil „besseren“ materiellen Wirklichkeit der Männer partizipieren könnten, zu deren Wohl. Keine Frau hätte etwas gegen die Gleichberechtigung der Elternteile, die die Einsichtsfähigkeit und Vernunft beinhalten würden, die das Bundesverfassungsgericht vorgibt.

Die neuen Forderungen müssen die Frauen mißtrauisch machen, meine ich. Wenn Väter erklären: „Wenn ich hätte stillen können, wäre ich die Mutter für mein Kind“: kann dies nicht Usurpation sein, Eroberung auch der letzten „Gestalt“, der Frau durch den Mann? Wäre dies dann der letzte Sieg des Patriarchats: selbst auch noch das andere Ge-

schlecht zu ersetzen und wirklich allmächtig zu sein? Wäre er dann vielleicht, beim anhaltenden Trend der Mehrfachscheidung von Eheleuten, gleichsam Mehrfachherrscher über mehrere Familien?

In einer Gesellschaft, in der der Anspruch der Familienideologie dieser Gesellschaft, der Familie als heiler Zelle eines Staatsgebildes, so sehr im Widerspruch steht zu den tatsächlichen Verhältnissen, dem Unfrieden in den Familien, der Ungleichheit der Geschlechter, ist für ein Kind der Übergang zu einer unvollständigen Familie mit nur einem Elternteil jedenfalls am wenigsten schädlich; in einer Männergesellschaft, in der Gewalt vorherrschend ist, ist Zusammenleben von Mutter und Kind womöglich immer noch menschlicher, wenn Frau sich hierfür entscheidet.

Literatur zum Thema Kindeswohl und elterliche Sorge

1. Josef Goldstein, Anna Freud, Albert J. Solnit (mit einem Beitrag von Spiros Simitis), *Jenseits des Kindeswohls*, Suhrkamp Taschenbuch 212, Frankfurt 1979
2. Goldstein, Freud, Solnit (mit einem Beitrag von Simitis), *Diesseits des Kindeswohls*, Suhrkamp Taschenbuch 383, Frankfurt 1982
3. Simitis u.a., *Kindeswohl, eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis*, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 292, Frankfurt 1979
4. Reinhart Lempp, *Die Ehescheidung und das Kind*, Köselverlag, München 1978
5. Lempp-Röcker, *Die kinder- und jugendpsychiatrische Problematik bei Kindern aus geschiedener Ehe*, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1973, S. 31
6. Reinhart Lempp, *Die Rechtsstellung des Kindes aus geschiedener Ehe aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht*, in NJW 1972, 315 ff.
7. Reinhart Lempp, *Das Wohl des Kindes in §§ 1666 und 1671 BGB*, in NJW 1963, 1659 ff.
8. Friedrich Arntzen, *Elterliche Sorge und persönlicher Umgang mit Kindern aus gerichtspsychologischer Sicht*, Verlag C. H. Beck, München 1980
9. John Bowlby, *Mutterliebe und kindliche Entwicklung*, Ernst-Reinhard-Verlag, München - Basel 1972
10. Rudolf W. Klußmann, *Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen*, Ernst-Reinhard-Verlag, München - Basel 1981
11. Familie und Familienrecht, Hrsg.: S. Simitis und Gisela Zenz, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 102/103
12. Gerd Biermann, *Die psychosoziale Entwicklung des Kindes in unserer Zeit*, München 1972
13. Elisabeth Badinter, *Die Mutterliebe*, München 1982
14. Familienrechtskommission des Juristinnenbundes, *Neues elterliches Sorgerecht*, Giesecking Verlag, Bielefeld 1977
15. Deutscher Bundestag, Sachverständigenanhörung, Zur Sache: Elterliches Sorgerecht, 1978
16. Deutscher Bundestag, Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 27.04.1979, in Drucksache 8/2788
17. Zweiter Deutscher Familiengerichtstag 1979, Sonderdruck, Deutscher Familiengerichtstag Brühl
18. Vierter Deutscher Familiengerichtstag 1981, Sonderdruck, Deutscher Familiengerichtstag Brühl
19. Fthenakis u.a., *Ehescheidung — Konsequenzen für Eltern und Kinder*, München - Wien - Baltimore 1982